

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Rafz

Gemeinde

und der

Wohnen und Pflege Peteracker AG

Leistungserbringerin

1. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft vom 13. Februar 2022 schliesst die Gemeinde mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG (Leistungserbringerin) eine Leistungsvereinbarung ab.

Grundlage für die Betriebsbewilligungserteilung für eine Pflegeinstitution bilden § 35 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b i.V.m. § 36 ff. des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG, LS 810.1). Die im Gesundheitsgesetz geregelten Berufspflichten gelten für Pflegeinstitutionen sinngemäss (§ 40 GesG), es ist aber auch das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) sowie das Pflegegesetz und die Verordnung über die Pflegeversorgung zu berücksichtigen (LS 855.1 und LS 855.11). Im Vordergrund stehen Themen wie der bedarfs- und kompetenzgerechte Einsatz des Personals, Führen der Patientendokumentation, Einhaltung der Schweigepflicht sowie den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügende Ausrüstung/Einrichtung/Räumlichkeit.

2. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde und der Leistungserbringerin, soweit diese nicht durch andere Reglemente festgelegt wird.

3. Konzeptionelle Einbettung

Die Leistungserbringung erfolgt auf anerkannten Grundsätzen wie dem Altersleitbild der Gemeinde Rafz und den diesbezüglich fachspezifischen Bereichskonzepten zur Altersarbeit in der Schweiz.



4. Zielgruppen

Wohnen und Pflege

Menschen, vor allem im hohen Alter, mit Unterstützungsbedarf und Begleitung bis zum Tode sowie Demenzerkrankte

Wohnen mit Service

Ältere Menschen, auch mit Unterstützungsbedarf, welche gerne in einer eigenen Wohnung leben möchten und Serviceleistungen vom Peteracker individuell wählen.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungen werden den Bewohnerinnen und Bewohner der Institution angeboten, aber auch Dritten.

5. Wirtschaftlichkeit

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt. Die Taxgestaltung muss unter Berücksichtigung der regionalen Marktlage kostendeckend erfolgen. Eine angepasste Betriebsführung ermöglicht die volle Abdeckung der Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsungen) sowie Rückstellungen für zukünftige Investitionen.

6. Leistungen

6.1 Wohnen und Pflege

Die Leistungserbringerin bietet zum einen alters- und bedarfsgerechte Wohn- und Pflegeplätze im Verbund von Wohnen - Betreuen - Pflegen an. Zum anderen stellt sie im Rahmen ihrer freien Kapazitäten Wohn- und Betreuungsplätze für Kurzzeit- und Ferienaufenthalte zur Verfügung.

Die Leistungserbringerin bietet 42 Pflegeplätze an.

Nach der Erweiterung (Eröffnung voraussichtlich im Jahr 2026) soll die Leistungserbringerin in 52 Zimmern 56 Pflegeplätze anbieten. Dabei sind spezielle räumliche Angebote für Menschen mit Demenz und Menschen in palliativer Situation herzustellen.

6.2 Wohnen mit Service

Nach der Erweiterung bietet die Leistungserbringerin 14 Wohnungen mit Service an. 50 % der Wohnungen sollen 2 ½-Zimmer-Wohnungen sein, 30 % 3 ½-Zimmer-Wohnungen und 20 % 4 ½-Zimmer-Wohnungen.

6.3 Dienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot richtet sich nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden, den gesetzlichen Vorgaben, den kantonalen Bestimmungen, den Richtlinien

der Ausbildungsstätten, den Richtlinien und Bereichskonzepten der Wohnen und Pflege Peteracker AG sowie den betriebseigenen Weisungen.

6.4 Zusätzliche, kommerzielle Leistungen

Die Leistungserbringerin kann durch die Nutzung ihrer Infrastruktur zusätzliche Leistungen für Dritte bereitstellen oder erbringen. Diese Leistungen müssen unter den Zweck gemäss Art. 4 Abs. 2 der Ausgliederungsverordnung fallen und zur besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten beitragen.

6.5 Leistungsbezug bei der Gemeinde

Die Leistungserbringerin kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Gemeinde Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

6.6 Leistungsbezug durch die Gemeinde

Die Gemeinde Rafz kann gegen kostenpflichtige Abgeltung von der Leistungserbringerin Dienstleistungen beziehen. Details werden in separaten Verträgen geregelt.

7. Finanzierung

Die Leistungserbringerin verrechnet ihre Leistungen grundsätzlich kostendeckend. Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz erhalten auf der Hotellerietaxe einen Rabatt von 10 Franken pro Tag, da die Gemeinde der Wohnen und Pflege Peteracker AG das Land im Baurecht zu einem vergünstigten Zins zur Verfügung stellt.

8. Qualitätsziele und -sicherung

Die Leistungserbringerin garantiert eine angemessene Qualität der von ihr erbrachten Aufgaben und überprüft sie laufend durch geeignete Massnahmen.

Im Rahmen des Geschäftsberichts informiert der Verwaltungsrat die Gemeinde über die Ergebnisse der Überprüfung und die diesbezüglich getroffenen Massnahmen.

9. Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Die Leistungserbringerin lässt der Gemeinde jeweils bis Ende März des Folgejahres den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zukommen.

10. Strategie- und Mehrjahresplanung

Die Strategie- und Mehrjahresplanung ist der Gemeinde zur Information zuzustellen. Er soll zusätzlich Angaben zur mittelfristigen Ausrichtung des Unternehmens beinhalten.

11. Archivierung

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG ist eine Aktiengesellschaft, die im Auftrag der Gemeinde Rafz öffentliche Aufgaben erfüllt. Die Aktiengesellschaft untersteht damit dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dem Archivgesetz. Sie führt unter der Aufsicht der Gemeinde Rafz ein eigenes Archiv.

12. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Während der Vertragslaufzeit können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

Rafz, 20. September 2022

Politische Gemeinde Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Wohnen und Pflege Peteracker AG

Thomas Messmer
Präsident des Verwaltungsrates

Olaf Toggenburger
Geschäftsführer